

Lesefassung der  
**Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung nach Beschlussnr. BV-V/07/0765 vom 10.06.2023**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228 ) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWasG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 02.07.2020 folgende Satzung erlassen.

**§1  
Zweck**

Die Strand- und Badeordnung dient der ganzjährigen Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung an der kommunalen Badestelle Eldena. Sie ist für alle Besucher verbindlich.

**§2  
Geltungsbereich**

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß Lageplan: Strand mit Badebetrieb, die Liegewiese, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.

**§3  
Badesaison**

Die Badesaison gilt jährlich vom 15. Mai bis 15. September.

**§4  
Zutritt**

- (1) Der Zutritt von Personen, die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, ist untersagt.
- (2) Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sind auf eine Begleitperson angewiesen.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes ist der Zutritt zur Badestelle nicht gestattet.

## **§5 Baden**

Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Während der Badesaison zeigt der Rettungsturm seine Dienstbereitschaft (in der Regel 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr) durch Setzen einer rot-gelben Flagge und der Dienstflagge der DLRG. Durch diese Wasseraufsicht bleibt die Regelung in Satz 1 unberührt.

## **§6 Tiere**

Das Mitführen von Tieren in der Badestelle ist während der Badesaison untersagt. Es gilt die Greifswalder Hundeverordnung vom 8. April 2014 § 2 Abs. 2 (Hundeverbote vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres).  
Bei Verstößen erfolgt die Ahndung gemäß § 6 der Greifswalder Hundeverordnung.

## **§7 Befahren der Badestelle**

- (1) Auf dem Gelände der Badestelle sind das Reiten und das Fahren mit sonstigen Verkehrsmitteln verboten, außer Kinderwagen, Fahrrädern, Krankenfahr- und Rollstühlen.
- (2) Mit Kraftfahrzeugen (Autos, Mopeds, Quads, E-Roller sowie als Kfz eingestufte E-Bikes) darf vorbehaltlich des Abs. 3 die Badestelle nicht befahren werden. Diese sind auf den gekennzeichneten Flächen außerhalb der Badestelle zu parken, Fahrräder sind an den aufgestellten Fahrradständern abzustellen. Das Parken und Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge.

## **§8 Verhalten in der Badestelle**

- (1) Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird. Verunreinigungen jeglicher Art durch Mensch oder Tiere sind zu unterlassen.
- (2) Der Aufenthalt in der Anlage ist in üblicher Badebekleidung gestattet. Diese besteht bei den Besuchern (m, w, d) aus Bade- bzw. Bikinihose, 2-teiligen Bikini, Badeanzug oder Burkini. Textilfreies Baden (FKK) ist nur am abgegrenzten und beschilderten Bereich zulässig. Kinder dürfen außerhalb des FKK-Bereiches bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres die Badestelle textilfrei nutzen.
- (3) Insbesondere sind verboten;
  - a) das Wegwerfen von Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter;
  - b) das Entfachen eines offenen Feuers sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art (Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die UHWG für

- den Grillplatz möglich);
  - c) das Zelten und Übernachten ohne vorherige schriftliche Genehmigung;
  - d) das laute Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten.
- (4) Die Badestelle ist pfleglich zu behandeln.
- (5) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet.

## **§9 Gewerbliche Betätigung und Reklame**

- (1) Das Benutzen der Badestelle zum Zweck der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt werden. Dabei ist der aktuelle Städtemedienvertrag zwingend zu beachten.

## **§10 Aufsicht**

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Verweisung von der Badestelle**

Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 10 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können von der Badestelle verwiesen werden.

## **§12 Haftung**

Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§13 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Strand- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 17 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Tiere in der Badestelle mitführt,
- entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt,
  
- entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt,
- entgegen § 8 Abs. 3
  - a) Papier, Zigarettenkippen, Obst\* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft,
  - b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
  - c) ohne Genehmigung zeltet,
  - d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,
- entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
- entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§14 Ausnahmen**

Die Strand- und Badeordnung gilt für den üblichen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Strand- und Badeordnung bedarf.

Näheres dazu ergibt sich aus der jeweils geltenden Satzung für Sonderveranstaltungen in der Badestelle „Strandbad Eldena“.

#### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister